



G E S A M T V E R T R A G

In der Fassung vom 1.1.1990,

abgeschlossen zwischen dem

**Fachverband der Lichtspieltheaterunternehmer
und Audiovisionsveranstalter Österreichs**
mit dem Sitz in 1045 Wien, Wiedner Hauptstr. 63,

(im folgenden kurz "FVLA" genannt) und der

V. A. M.
Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
mit dem Sitz in 1070 Wien, Neubaugasse 25/1/11,

(im folgenden kurz "V.A.M." genannt)

1. Allgemeines

1.1. Die V.A.M. ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem VerwGesG zur Wahrnehmung von Rechten, (u.a.) der öffentlichen Aufführung von Werken der Filmkunst (Laufbilder) (Betriebsgenehmigungsbescheide des BMfUKuSp vom 29.4.1982, Z1 24325/15/41a/82 und vom 31.12.1986, Z1 24325/17/IV/43/86).

1.2. Der FVLA ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes die gesetzliche Interessensvertretung jener Personen (Unternehmer), die Filme (Videos) öffentlich zur Aufführung bringen. Sofern diese Personen (Unternehmer) auch anderen Interessensvertretungen, insbesondere dem KLBV, angehören, werden die diesen Gesamtvertrag betreffenden Interessen ausschließlich durch den FVLA wahrgenommen.



1.3. Der Abschluß dieses Gesamtvertrages erfolgt in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 8 Verwertungsgesellschaftengesetz 1936 (i V m Art II Abs 1 der UNG Nov 1980, BG v. 2.7.1980, BGBl 321 i d F BG 2.7.1986, BGBl 375) wonach der Inhalt der Verträge, wodurch eine Verwertungsgesellschaft den Veranstaltern öffentlicher Aufführungen (Vorführungen) die dazu erforderlichen (Werk)Nutzungsbewilligungen erteilt, tunlichst in Gesamtverträgen festzusetzen ist.

1.4. Der Inhalt dieses Gesamtvertrages gilt als Bestandteil aller im Zeitpunkt seines Inkrafttretens schon bestehenden oder nachher abgeschlossenen Einzelverträge (Punkt 2.).

1.5. Im gegenständlichen Gesamtvertrag nicht geregelt erscheinende Fälle sind, sofern sie nicht in den Einzelverträgen geregelt sind, in Verhandlungen zwischen der V.A.M. und dem FVLA den Einzelfall betreffend rechtswirksam für das Mitglied des FVLA zu klären.

2. Einzelverträge, Rechteumfang, Nutzungsbewilligung

2.1. Die V.A.M. erteilt auf Grund dieses Gesamtvertrages den dem FVLA gemäß § 3 i § 31 HKG angehörenden Lichtspieltheaterunternehmern oder sonstigen Audiovisionsveranstaltern, in der Folge kurz "Veranstalter" genannt, die nicht ausschließliche (Werk)Nutzungsbewilligung zur öffentlichen Vorführung (Aufführung) (§ 18 UrhG) der gesamten Werke der Filmkunst (Laufbilder, Lichtbilder) (§§ 4, 73 UrhG) an denen die Rechte der öffentlichen Aufführung der V.A.M. von der GÜFA, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf (HRB 5479), zur Wahrnehmung für das Gebiet der Republik Österreich übertragen (eingerräumt) wurden bzw. werden, zu den im folgenden festgelegten Bedingungen.

2.2. Die Erteilung dieser Bewilligung erfolgt auf Grund von Einzelverträgen, die zwischen der V.A.M. und den Veranstaltern laut beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) abgeschlossen werden. Ausdrücklich festgehalten wird, daß die Erteilung der Bewilligung durch die V.A.M. den Veranstalter nicht von der Beachtung aller sonstigen die Nutzung der vertragsgegenständlichen Filme betreffenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (GewO; KinoG; PornographieG; Jugendschutzbestimmungen etc.) entbindet und unter der Bedingung der Einhaltung dieser Bestimmungen erfolgt. In diesem Sinne und zu diesem Zweck erteilt die V.A.M. den Veranstaltern ein (im Einzelvertrag näher umschriebenes) eingeschränktes Vervielfältigungsrecht. Im Übrigen bezieht sich die Erteilung der Bewilligung jeweils nur auf die Vorführung mit Hilfe von Videokassetten (bis 1/2"), Bildplatten (Videogrammen) sowie von Schmalfilmen (Super 8 mm oder 8 mm).

2.3. Gegenstand dieses Vertrages sind ausschließlich die dem Filmhersteller zustehenden Rechte. Ausdrücklich ausgenommen sind insbesondere alle Rechte, die von anderen Verwertungsgesellschaften (z.B. AKM, Austro-Mechana) wahrgenommen werden.

2.4. Die Angehörigkeit des Veranstalters zum FVLA ist in geeigneter Weise bei Abschluß eines Einzelvertrages nachzuweisen.



Mit Erlöschen der Angehörigkeit zum FVLA erlischt auch der Anspruch auf die begünstigten Sätze dieses Gesamtvertrages mit sofortiger Wirkung.

2.5. Die Veranstalter sind verpflichtet, jeden Wechsel in der Person des Eigentümers, Konzessionärs, Pächters etc. des Unternehmens welches Vertragspartner der V.A.M ist, der V.A.M. umgehend mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben und ihr, soweit bekannt, den Namen (Firma) des künftigen Eigentümers, Konzessionärs, Pächters etc. bekanntzugeben.

3. Tarife, Inkasso

3.1. Für die Berechnung des angemessenen Entgeltes für die Erteilung der Nutzungsbewilligung gemäß Punkt 2. dieses Vertrages gelten die Tarifsätze der Autonomen Tarife (veröffentlicht in der Wiener Zeitung). Veranstalter, die dem FVLA angehören, wird auf diese Tarife ein Nachlaß von jeweils 35 % gewährt. Von dem von der V.A.M. beim Veranstalter inkassierten (Gesamt)Betrag erhält bei Anwendung der Tarife V/S; V/K; V/B der FVLA 10 %, bei Anwendung des Tarifes V/C 8, 4 % als Spesenersatz. Dieser Spesenersatz ist, abzüglich der Einhebungsspesen der V.A.M. in Höhe von 20 %, vierteljährlich von der V.A.M. an den FVLA abzurechnen und zu überweisen.

3.2. Derzeit sind folgende Tarife in Geltung: V/S; V/K; V/B; V/C. (Anlagen 2,3,4,5)

3.3. Wenn zwischen einem Veranstalter und der V.A.M. keine Einigung über die Einordnung unter eine bestimmte Tarifart erzielt werden kann, ist die Einordnung - rechtswirksam für das Mitglied - möglichst umgehend zwischen V.A.M. und FVLA vorzunehmen.

3.3. Kann dieses Einvernehmen nicht erzielt werden, so entscheidet endgültig eine Schlichtungskommission (Punkt 4).

3.5. Kommt ein Einzelvertrag zwischen der V.A.M. und dem Veranstalter deshalb nicht zustande, weil über die Frage des anzuwendenden Tarifes keine Einigung erzielt werden kann oder erfolgt keine Einigung bei einem Wechsel der Betriebsart, die eine Einordnung unter eine andere Tarifart zur Folge hat, so ist die V.A.M. nur dann verpflichtet dem Veranstalter die Aufführungsbewilligung zu erteilen, wenn er eine der Höhe des von der V.A.M. verlangten Entgeltes entsprechende Sicherheit für die gesamte Spielzeit leistet. Sollte die Spielzeit einen Monat übersteigen oder im voraus nicht feststellbar sein, dann ist die Sicherheit für die Dauer je eines Monats beabsichtigter Spielzeit im voraus zu leisten.

3.6. Bei Streitigkeiten bezüglich der Höhe des Aufführungsentgeltes, Richtigkeit der Bemessungsgrundlagen bzw. Anwendung von Tarifen, ferner über unrechtmäßige Aufführungen, udgl. kann der Veranstalter verlangen, daß der FVLA seitens der V.A.M. vor Erhebung einer Klage zum Zweck einer gütlichen Beilegung des Streites schriftlich benachrichtigt wird. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der

Verständigung des FVLA durch die V.A.M. zustande, so steht dem V.A.M. das Recht zu, ohne weitere Verständigung gegen den Veranstalter gerichtlich vorzugehen und ihre Ansprüche geltend zu machen.



3.7. Wenn ein Veranstalter, der noch niemals mit der V.A.M. in Geschäftsverbindung gestanden ist, erstmalig Filmaufführungen veranstaltet, die als unrechtmäßige Aufführungen im Sinne des Gesamtvertrages anzusehen sind, so wird die V.A.M. von der Einhebung des ihr zustehenden gesetzlichen doppelten Aufführungsentgeltes dann Abstand nehmen, wenn sich der Veranstalter schriftlich verpflichtet, in Zukunft die Aufführungsbewilligungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesamtvertrages rechtzeitig durch den Einzelvertrag zu erwerben und die der V.A.M. durch sein Verhalten erwachsenen Erhebungs- und Überwachungskosten, neben dem tarifmäßigen Aufführungsentgelt, innerhalb von 14 Tagen ersetzt.

3.8. Für den Fall, daß bei einem für ein Jahr abgeschlossenen Pauschalvertrag (V/K; V/S; V/B) aus irgendeinem Grund die Filmvorführungen auf mindestens vier aufeinander folgende Wochen eingestellt werden, wird die Bezahlung des Pauschales für diesen Zeitraum unter Fortbestand des Vertrages erlassen, falls der Veranstalter die V.A.M. von der Einstellung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes verständigt. Sollte die Einstellungsmeldung verspätet erfolgen, wird die Einstellung erst mit Eingang der Meldung (Poststempel) zur Kenntnis genommen. Aufführungen, welche trotz Bekanntgabe der Einstellung der Aufführungen stattfinden, ohne daß die Wiederaufnahme der Aufführungen mittels eingeschrieben Briefes vorher angezeigt worden wäre, gelten als unrechtmäßige Aufführungen. Die V.A.M. ist in solchen Fällen gemäß § 87 UrhG berechtigt das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe des Autonomen Tarifes zu berechnen sowie alle sonst bei der Erhebung der unrechtmäßigen Aufführung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Veranstalter die V.A.M. nicht rechtzeitig von einem Wechsel der Betriebsart oder von sonstigen geänderten Umständen die für die Tarifeinordnung maßgeblich sind (z.B. Änderung der Betriebszeiten, Veränderung der Anzahl der betriebenen Räume, Kabinen, gezeigten Programme (bei Kabinen)), mittels eingeschriebenen Briefes verständigt.

3.9. Aufführungen, welche vor dem Erwerb der Aufführungsbewilligung oder nach Erlöschen eines Einzelvertrages stattfinden, gelten als unbefugt und berechtigen die V.A.M. gegen den Veranstalter gerichtlich vorzugehen und alle ihr nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche geltendzumachen. Die V.A.M. ist in solchen Fällen insbesondere gemäß § 87 UrhG berechtigt, das Aufführungsentgelt in doppelter Höhe des Autonomen Tarifes zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung der Rechtsverletzungen entstandenen Kosten in Anrechnung zu bringen. Veranstalter, die nicht im Besitz der Aufführungsbewilligung sind, haben auch keinen Anspruch auf die im Gesamtvertrag festgelegten Begünstigungssätze. Der FVLA verpflichtet sich daher, die Veranstalter in geeigneter Weise periodisch, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf die Notwendigkeit des Erwerbes der Aufführungsbewilligung und auf die Vorteile des Abschlusses von Einzelverträgen mit der V.A.M. aufmerksam zu machen.



3.10. Die V.A.M ist berechtigt, die Erteilung der Aufführungsbewilligung zu verweigern, solange Aufführungsentgelte sowie Nebengebühren (insbesondere Erhebungs- und Überwachungskosten, gerichtlich zugesprochene Geldstrafen, etc.) für frühere Aufführungen, die der Veranstalter selbst oder sein Geschäftsvorgänger, wenn dieser ein naher Angehöriger ist (siehe § 32 der Konkursordnung), veranstaltet haben, noch unberichtigt aushaften. Die V.A.M. hat diese Berechtigung auch dann, wenn die Geschäftsübertragung (Veranstaltungsübertragung) nur zum Zweck der Umgehung der Verantwortlichkeit für frühere Veranstaltungen bzw. zur Umgehung eines Aufführungsverbotes erfolgte.

3.11. Kommt ein Veranstalter den im Einzelvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungspflichten, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, kann die V.A.M., unbeschadet der ihr sonst zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Rechte, die erteilte Aufführungsbewilligung bei der 2. Mahnung mit sofortiger Wirksamkeit entziehen.

3.12. Die Veranstalter sind verpflichtet, vorzusorgen, daß der V.A.M. ordnungsgemäß ausgefüllte Filmvorführmeldungen unter Benutzung der jeweils von der V.A.M. ausgegebenen Formulare übersandt werden.

4. Schlichtungskommission

4.1. Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der V.A.M. und dem FVLA bestellt. Diese beiden Mitglieder wählen den Obmann, der keiner der beiden Vertragsparteien angehören darf. Falls keine Einigung über die Person des Obmannes zwischen den beiden Parteien erzielt werden kann, kann seitens der Parteien beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport der Antrag gestellt werden, daß das BMfUKuSp einen Obmann bestellt.

4.2. Entscheidungen der Schiedskommission sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

4.3. Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Kommission ist zu honorieren, wobei die Höhe der Honorare von den Vertragspartner einvernehmlich festzusetzen ist.

5. Sonstiges

5.1. Die V.A.M. verpflichtet sich, dem FVLA ein Verzeichnis jener Betriebe, welche öffentliche Filmaufführungen veranstalten, unter Angabe von deren tarifmäßiger Einstufung, periodisch jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung der Spesenersätze (Pkt. 3.1.) zu übersenden.

5.2. Der FVLA verpflichtet sich, der V.A.M. ein vollständiges Verzeichnis seiner Mitgliedsbetriebe, die unter diesen Gesamtvertrag fallen, zu übermitteln. Sämtliche Berechtigungszugänge oder Löschungen sind der V.A.M. binnen einer



Woche nach Einlangen der Mitteilung beim FVLA schriftlich bekanntzugeben.

5.3. Wenn während der Dauer dieses Gesamtvertrages eine Änderung in der Rechtsperson eines der beiden Vertragsteile eintritt, so hat dieser die aus diesem Vertrag entspringenden Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.

5.4. Allfällige Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages werden von beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen.

5.5. Allfällige Steuern und sonstige Gebühren der Einzelverträge gehen zu Lasten der Veranstalter.

5.6. Die Unwirksamkeit von Einzelbestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

5.7. Allfällige Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

5.8. Die Vertragspartner erklären jeweils ihr Einverständnis, daß sämtliche Informationen, die dem anderen Vertragspartner in Erfüllung dieses Vertrages mitgeteilt werden, für Zwecke der Arbeiten des jeweils anderen Vertragspartners elektronisch gespeichert und verarbeitet werden können.

5.9. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird je nach sachlicher Zuständigkeit das Bezirksgericht für Handelssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien als zuständig vereinbart.

5.10. Dieser Gesamtvertrag tritt am 1.1.1990 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 11 VerwGesG).

5.11. Die V.A.M. hat den Abschluß dieses Gesamtvertrages gemäß § 8 Abs. 1, VerwG unverzüglich in der "Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Die Kosten dieser Veröffentlichung werden von der V.A.M. und dem FVLA zu gleichen Teilen getragen.

Anlage 1

Anlage 2: Tarif V/C

Anlage 3: Tarif V/S

Anlage 4: Tarif V/K

Anlage 5: Tarif V/B

Anlage 6: Indexabkommen betreffend Tarifierhöhungen

Handwritten signatures and stamps at the bottom of the document, including a circular stamp of the Bundeskartellamt.